Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/883

08. 09. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Verringerung der Schallemissionen von Luftfahrzeugen
– Drucksache 7/5146 –

A. Problem

Die Bevölkerung in den EG-Mitgliedstaaten wird in zunehmendem Maße durch Fluglärm belästigt.

B. Lösung

Für den Start und die Landung von zivilen Flugzeugen im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten soll künftig eine EWG-Lärm-Zulassung erforderlich sein. Diese wird nur erteilt, wenn das Flugzeug einen bestimmten Lärmgrenzwert nicht übersteigt.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von dem Richtlinienvorschlag in Drucksache 7/5146 wird Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:
   - Auch gewerbliche Überschallflugzeuge und Hubschrauber sollten in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden.
   - Die EWG-Lärm-Verkehrszulassung sollte nicht nur in einem gesonderten Papier, sondern auch in Form eines Vermerkes in einem der bereits jetzt erforderlichen Dokumente, wie z. B. in dem Lufttüchtigkeitszeugnis erteilt werden können.

3. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) auf eine Anpassung der Lärmgrenzwerte im Anhang 16 des ICAO-Abkommens an den jeweils letzten Stand der Technik hinzuwirken.

Bonn, den 7. September 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich — Vorsitzender

Wiefel — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wiefel

Der in Drucksache 7/5146 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. September 1977 behandelt.

Die Bevölkerung in den EG-Mitgliedstaaten wird in zunehmendem Maße durch Fluglärm belästigt. Die Zunahme des Fluglärms ist nicht nur auf den steigenden Flugverkehr zurückzuführen, sondern auch darauf, daß viele Flugzeuge mit größerer Nutzlast in den Verkehr kommen, bei denen Triebwerke mit stärkerer Schubkraft und stärkeren Schallemissionen notwendig werden. Dieser Entwicklung soll durch den vorgelegten Richtlinienvorschlag entgegengewirkt werden.

Für zivile Strahl-Flugzeuge, die im Unterschallbereich fliegen, sowie für kleinere Propeller-Flugzeuge soll künftig eine EWG-Lärm-Zulassung erforderlich sein, wenn diese Flugzeuge im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten starten oder landen sollen. Diese EWG-Lärm-Zulassung wird nur erteilt, wenn das Flugzeug den Erfordernissen des Anhanges 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO) in der letzten Fassung vom 27. Februar 1975 voll entspricht. Wenn das Flugzeug in die Luftfahrzeugrolle eines Dritt-Landes eingetragen ist, so ist statt der EWG-Lärm-Verkehrszulassung eine Bescheinigung des Zulassungs-Landes notwendig, aus der hervorgeht, daß die Erfordernisse des Anhanges 16 des ICAO-Abkommens in der letzten Fassung vom 27. Februar 1975 erfüllt werden.

Der Verkehrsausschuß begrüßt einmütig den vorgelegten Richtlinienvorschlag als einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes. Nur wenn es gelingt, die Bestimmungen des Anhanges 16 des ICAO-Abkommens gegen Fluglärm international und ausnahmslos durchzusetzen, kann die Bevölkerung besonders in der Nähe von Flughäfen vor zunehmenden Belästigungen und Schädigungen durch Fluglärm bewahrt werden. Der Verkehrsausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß, möglichst auch gewerbliche Überschall-Flugzeuge und Hubschrauber in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, daß die Lärmgrenzwerte im Anhang 16 des ICAO-Abkommens laufend an den jeweils letzten Stand der Flugtechnik angepaßt werden.

Der Verkehrsausschuß schlägt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß eine Entschließung mit diesem Ziele vor und nimmt im übrigen Kenntnisnahme von der Vorlage.

Bonn, den 7. September 1977

Wiefel

Berichterstatter